

dert durch Verordnung vom 3. April 1984 (GV. NW. S. 216), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden in Absatz 3 nach der Zahl „3“ die Wörter „Satz 1; 1. Alternative“ eingefügt.
2. In § 12 wird das Wort „überwiegend“ durch die Wörter „mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Beamten“ ersetzt.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um  $\frac{1}{250}$  des Urlaubs nach den §§ 5, 12 und 13. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um  $\frac{1}{250}$  des Urlaubs nach den §§ 5, 12 und 13.

(2) Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

(3) Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Absätzen 1 und 2 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.“

Artikel II

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie geschlechtsneutral zu formulieren.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1992

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 528.

315

**Zehntes Gesetz  
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes  
(JAG)**

Vom 16. Dezember 1992

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Juristenausbildungsgesetz - JAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk er durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört;
- b) bei jedem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit er an einer Universität in Nordrhein-Westfalen mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert hat.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, spätestens bis zum Beginn des auf das Studienende folgenden Semesters, zur Prüfung melden.“

3. In § 15 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

4. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 entfällt auch die Wirkung der Meldung § 18 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.“

5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 4 wird gestrichen. Anstelle dessen wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 18 a keine Anwendung.“

6. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluß des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung. Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während deren der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, im ausländischen Recht besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.“

7. Es wird folgender § 18 b eingefügt:

„§ 18 b

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 18 a bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung

eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes hierüber ein Zeugnis.“

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 können Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, nicht geändert werden.“

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2, des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und 2 und des § 11 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 12 bis 19 – mit Ausnahme von § 16 Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 4 und der §§ 18 a und 18 b – gelten entsprechend, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikel I finden auf Studierende ebenfalls Anwendung, die sich nach ununterbrochenem Studium von längstens acht Fachsemestern im Sommersemester 1992 oder bis zum 15. Februar 1993 im neunten Fachsemester zur Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben oder melden. Auf bereits durchgeführte Prüfungsverfahren findet Artikel I Nr. 3 und 8 keine Anwendung.

#### Artikel III

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1992

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister  
Herbert Schnoor

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

Der Justizminister  
Rolf Krumsiek

Die Ministerin für  
Wissenschaft und Forschung  
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Franz Müntefering

– GV. NW. 1992 S. 529.

216  
2023

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vom 11. Dezember 1992

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) wird verordnet:

#### Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1992 (GV. NW. S. 432), wird nach dem Wort „Löhne,“ das Wort „Lohmar,“ eingefügt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1992

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Franz Müntefering

– GV. NW. 1992 S. 530.

### Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 13), soweit es 25 kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie drei Kreise betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung

Vom 22. September 1992

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. September 1992 – VerfGH 3/91 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung von 25 kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie drei Kreisen, Vorschriften des 2. Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 13) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Abs. 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 29. Januar 1991 (GV NW S. 13) ist nichtig, soweit der Bestand der Berechtigten nach § 2 Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV NW S. 61) in der jeweils geltenden Fassung anzurechnen ist.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1992

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1992 S. 530.